

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage XII - Beschlüsse über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V Flutemetamol(F18)

Vom 21. August 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. August 2014 im Hinblick auf die Durchführung einer Nutzenbewertung nach § 35a SGB V für den Wirkstoff Flutemetamol(F18) Folgendes beschlossen:

1. Die Anwendung des Wirkstoffs Flutemetamol(F18) als Diagnostikum für die Positronen-Emissions-Tomographie im Rahmen der Alzheimer Diagnostik mit dem Ziel des Nachweises von Beta-Amyloid Ablagerungen im Gehirn ist Bestandteil einer neuen Untersuchungsmethode im Sinne des § 135 Abs. 1 SGB V.
2. Der Wirkstoff Flutemetamol(F18) unterliegt damit nicht dem Geltungsbereich der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V.

I. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses am 21. August 2014 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. August 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken